

Sehr geehrte Bürgerin,
sehr geehrter Bürger,

Sie wurden positiv auf das Coronavirus getestet und erhalten mit diesem Schreiben u.a. Informationen zur Isolation:

- Personen, die mittels Schnelltest oder PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet wurden, sind weiterhin behördlich verpflichtet, sich sofort in Isolation zu begeben.

Nach Ablauf von fünf Tagen endet die Isolation, sofern die Betroffenen mindestens 48 Stunden keine Krankheitssymptome (z. B. Husten oder Fieber) haben.

Treten weiter Krankheitssymptome auf, muss die Isolation fortgesetzt werden. Sie endet dann spätestens wie bisher nach zehn Tagen.

Ein negativer Test ist nicht mehr nötig, um die Isolation zu beenden.

Ein weiteres positives PCR- oder Schnelltestergebnis begründet bis zum 15. Tag nach dem Erstnachweis des Erregers keine erneute Absonderungspflicht.

Es gilt weiterhin: Wer krank ist, sollte zu Hause bleiben.

Für Personen, die vor dem 3. Mai 2022 in Isolation waren, gelten die Regelungen ebenfalls bereits ab Dienstag, 03.05.2022.

- Für Beschäftigte im medizinisch-pflegerischen Bereich gilt: Sie können nach der Isolation nur nach einem negativen AntiGen-Schnelltest wieder arbeiten gehen.
- Für Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen entfällt die Quarantänepflicht – unabhängig vom Impfstatus – vollständig. Für sie wird für einen Zeitraum von zehn Tagen nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person empfohlen, Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren. Darüber hinaus sollten die allgemeinen Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Dazu zählt das Tragen einer medizinischen Maske genauso wie die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

Die Quarantänepflicht für enge Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen, die vor dem 3. Mai 2022 abgesondert waren, entfällt mit Inkrafttreten der neuen Verordnung ebenfalls ab Dienstag, 03.05.2022.

Wir weisen Sie daraufhin, dass die Einhaltung der Absonderung stichprobenartig von der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt der Gemeinde) kontrolliert wird. Die Nichteinhaltung der Absonderungsbestimmungen kann als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.

Auf der Homepage der Gemeinde Gerstetten finden Sie weiterführende Informationen für positive Testergebnisse.

Weitere Informationen zum Thema Covid-19 sind zudem auf der Corona-Homepage des Landkreises Heidenheim bzw. auf der Homepage des Landes Baden-Württemberg zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ordnungsamt Gerstetten

gültig ab / Stand: 03.05.2022